

(4) Ist eine Behandlungsgenehmigung für Minderjährige erforderlich, so werden die Abkommenspartner die Einholung der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters möglichst erleichtern. Die Abkommenspartner wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hin, daß die jeweilige Ständige Vertretung dabei in Anspruch genommen wird.

(5) Die Verpflichtung zur Mitgabe beziehungsweise Übersendung von Arztberichten bei erforderlicher Weiterbehandlung richtet sich nach der im jeweiligen Staat üblichen Praxis. Die Abkommenspartner bemühen sich, daß dies ermöglicht wird.

(6) Sollten aus dringenden medizinischen Gründen Wiederholungsuntersuchungen in der Einrichtung der Erstbehandlung notwendig sein, werden die Abkommenspartner diese nach Möglichkeit zulassen.

Artikel 4

(1) Die Abkommenspartner vereinbaren im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die Durchführung medizinischer Spezialbehandlungen und -kuren auf besonderes Ersuchen eines Abkommenspartners, soweit diese anders nicht gewährleistet werden können.

(2) Die Kosten für Spezialbehandlungen und -kuren werden zwischen den Abkommenspartnern auf Grund der nachgewiesenen Leistungen verrechnet.

(3) Die Modalitäten für jeden Einzelfall werden jeweils zwischen den nach Artikel 7 dieses Abkommens benannten Beauftragten vereinbart.

Artikel 5

Die Abkommenspartner vereinbaren einen Austausch von Arzneimitteln und ihnen gleichgestellten Stoffen und Zubereitungen (Arzneimittel), medizinischem Verbrauchsmaterial und medizintechnischen Erzeugnissen sowie einen Informationsaustausch über diese Erzeugnisse nach folgenden Grundsätzen:

(1) Die gegenseitigen kommerziellen Lieferungen von Arzneimitteln, medizinischem Verbrauchsmaterial und medizintechnischen Erzeugnissen erfolgen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften, die für das Verbringen dieser Erzeugnisse in den beziehenden Staat und für den Verkehr mit ihnen in diesem Staat gelten, sowie der für den Handel geltenden Vereinbarungen. Die Abkommenspartner werden sich über die Anforderungen, die bei der Zulassung von Arzneimitteln und an deren analytische, pharmakologische, toxikologische und klinische Prüfung gestellt werden, sowie über die Anforderungen, die für die Hersteller und für im Verkehr befindliche Arzneimittel gelten, unterrichten.

(2) Im Rahmen ihrer Möglichkeiten werden sich die Abkommenspartner auf Ersuchen der zuständigen Ministerien bei Katastrophen durch die Bereitstellung von speziellen Arzneimitteln, medizinischem Verbrauchsmaterial und medizintechnischen Erzeugnissen unterstützen.

(3) Die Abkommenspartner erlauben im grenzüberschreitenden Reiseverkehr das Mitführen von Arzneimitteln, medizinischem Verbrauchsmaterial und medizintechnischen Erzeugnissen, die auf Grund des eigenen Gesundheitszustandes für den persönlichen Bedarf in der dem Verbrauch angemessenen Menge oder nachweisbar zur im besuchten Staat zulässigen Berufsausübung als Arzt benötigt werden.

(4) Die Abkommenspartner werden Informationen über Nebenwirkungen von Arzneimitteln austauschen. In besonders bedeutsamen Fällen werden sie sich möglichst unverzüglich unterrichten.

Artikel 6

Die Abkommenspartner vereinbaren eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bekämpfung des Drogen-, Rauschmittel- und sonstigen Suchtmittelmißbrauchs, insbesondere einen Informationsaustausch

1. über neue Stoffe und Zubereitungen, die mißbräuchlich als Rauschdrogen beziehungsweise Suchtmittel benutzt werden,
2. über Art und Ausbreitung des Mißbrauchs von Drogen, Rauschmitteln und anderen Suchtmitteln.

Artikel 7

(1) Der für das Gesundheitswesen zuständige Minister der Deutschen Demokratischen Republik und der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister der Bundesrepublik Deutschland werden Beauftragte benennen, deren Aufgabe es ist, nähere Regelungen über die zur Durchführung dieses Abkommens notwendigen Maßnahmen zu treffen sowie Schwierigkeiten und Meinungsverschiedenheiten bei der Anwendung und Auslegung dieses Abkommens durch Konsultationen zu klären. Die Zuständigkeiten der Ständigen Vertretungen bleiben unberührt. Die Beauftragten kommen auf Ersuchen eines der* beiden Abkommenspartner zusammen. Sie können sich durch Mitarbeiter begleiten lassen.

(2) Fragen, die von den Beauftragten nicht geklärt werden können, werden unbeschadet der Regelung des Absatzes 1 Satz 2 den Regierungen unterbreitet, die diese auf dem Verhandlungswege beilegen. Die Abkommenspartner werden bemüht sein, bei Maßnahmen, die die durch dieses Abkommen getroffenen Regelungen beeinträchtigen könnten, eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen.

Artikel 8

Entsprechend dem Vierseitigen Abkommen vom 3. September 1971 wird dieses Abkommen in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt. Vereinbarungen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Senat zu Fragen des Gesundheitswesens werden dadurch nicht berührt.

Artikel 9

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Dieses Abkommen tritt nach Vorliegen der innerstaatlichen Voraussetzungen zu einem gegenseitig zu vereinbarenden Zeitpunkt in Kraft.

Geschehen in Berlin am 25. April 1974
in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die
Regierung der Deutschen
Demokratischen Republik
Anneliese Toedtman n

Für die
Regierung der Bundesrepublik
Deutschland
Hans-Georg Wolters